

Recht in Pflege- und Gesundheitsberufen

Vom Pflegevertrag bis zum Nottestament

von
Heike Bohnes

1. Auflage

Walhalla Fachverlag Regensburg 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8029 7326 0

Heike Bohnes

WALHALLA

Recht in der Pflege und in Gesundheits- berufen

Die wichtigsten Rechtsfragen schnell klären
Vom Abschluss des Pflegevertrags bis zum
Nottestament



[Wissen für die Praxis]

Korrekt handeln im Pflegealltag

Mitarbeiter im Pflege- und Gesundheitswesen haben täglich mit rechtlichen Fragestellungen zu tun – im Umgang mit Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, aber auch mit Kollegen, Mitarbeitern und Vorgesetzten.

Der Fachratgeber „Recht in der Pflege und in Gesundheitsberufen“ gibt konkrete Hilfestellung und informiert verständlich über:

- Pflegevertrag und Heimvertrag
- Ansprüche gegen die Pflegeversicherung
- Haftung bei Pflegefehlern
- Datenschutz
- Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Erbrechtliche Sonderfälle in Heim und Krankenhaus
- Elternunterhalt bei Heimunterbringung
- Umgang mit Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Zahlreiche Urteile, Praxisbeispiele, Musterschreiben und Checklisten machen das Buch zu einem hilfreichen Nachschlagewerk für Pflegedienste, Altenheime, Krankenhäuser und ehrenamtlich Pflegende. Auch in der Ausbildung von Pflegekräften geeignet.

Heike Bohnes ist seit 2002 selbstständige Pflegesachverständige mit dem Sachverständigenbüro und der Pflegeberatung careKonzept. Daneben arbeitet sie als freiberufliche Dozentin, Fachautorin und Berufsverfahrenspflegerin.

Heike Bohnes

Recht in der Pflege und in Gesundheits- berufen

Die wichtigsten Rechtsfragen schnell klären
Vom Abschluss des Pflegevertrags bis zum
Nottestament



WALHALLA

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von April 2015.
Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls bei einem Rechtsanwalt ein.

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-210

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7326600

Schnellübersicht

Vorwort	7	
Vertragsrecht	9	1
Datenschutz	25	2
Haftung in der Pflege	37	3
Betreuungsrecht	75	4
Pflegeversicherung	113	5
Erbrecht	143	6
Elternunterhalt	151	7
Abkürzungsverzeichnis	157	8
Stichwortverzeichnis	159	

Vorwort

Als Pflegekraft oder Pflegeberater werden Sie immer wieder mit rechtlich relevanten Situationen und Fragen konfrontiert, die Sie einschätzen bzw. beantworten müssen.

Doch was ist „Recht“ eigentlich? Genau genommen besteht das Recht vor allem aus Sprache. Denn alles, was damit zu tun hat, beruht auf Gesetzen, Urteilen, Gutachten und Fachliteratur. Zudem werden diese Worte in eine schwierige Fachsprache gekleidet, die sich durch eine sehr hohe Abstraktion auszeichnet. Zu dieser Abstraktion kommt es vor allem durch die speziellen juristischen Begriffe und oft stark verschachtelten Sätze mit vielen Substantiven.

Für den Laien ist diese Sprache schwer verständlich. Aber nicht nur die Sprache, auch das Denken, die Juristen eigene rechtliche Logik kann man als juristischer Laie nicht immer nachvollziehen.

Die meisten Rechtsvorschriften regeln mehr oder weniger unser Zusammenleben in einer Gesellschaft von vielen Individuen. Sie beschreiben, welche Rechte und welche Pflichten der Einzelne hat. Das Recht gehört also zu den Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Betroffen sind alle Lebensbereiche, somit auch Ihr Arbeitsplatz im Pflege- und Gesundheitswesen.

Für Sie und Ihre Klienten ist es zum einen hilfreich zu wissen, worum es in bestimmten Rechtsbereichen geht; zum anderen muss es Ihnen gelingen, in bestimmten Situationen auch Lösungsvorschläge zu machen.

Denn für verunsicherte Personen ist es oft schon hilfreich, wenn sie sich den Weg, der aus ihrer Problemsituation herausführen kann, zumindest vorstellen können.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, Probleme, die in Ihrem Berufsalltag auftauchen, rechtlich zu bewerten und Ihre Patienten oder Bewohner darüber informieren und beraten zu können.

Dabei ist es gar nicht notwendig, dass Sie alles ganz genau wissen. Denn Sie können dieses Handbuch als ständigen Ratgeber bei Ihrer täglichen Arbeit einsetzen. Sie erhalten in aller Kürze die für Sie notwendigen Auskünfte.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie dieses Buch von Anfang bis Ende durchlesen. Sie können auch nur einzelne Kapitel, die Sie interessieren lesen.

Vorwort

Nutzen Sie dieses Handbuch immer dann, wenn ein rechtliches Problem auftritt. Schauen Sie im Stichwortverzeichnis nach, ob Sie ein passendes Stichwort für Ihre Fragestellung finden, und lesen Sie dann nur die Informationen nach, die Sie in diesem Moment wirklich benötigen.

Heike Bohnes

Vertragsrecht

Grundsätzliches zu zivilrechtlichen Verträgen	10
Arbeitsvertrag	11
Behandlungsvertrag	12
Pflegevertrag	16
Heimvertrag	19

Grundsätzliches zu zivilrechtlichen Verträgen

1 Der Vertrag als solches ist in § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Hier heißt es: „*Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.*“ Im Grunde ist dieser Paragraph bereits ein gutes Beispiel für die typische Sprache der Juristen.

Beispiel:

Sie bitten einen Bekannten, dass er Sie mit seinem Auto für 1.500 Euro inklusive Spritkosten von Köln nach Berlin fährt. Damit fordern Sie Ihr Gegenüber auf, mit Ihnen einen Vertrag zu schließen. Es handelt sich somit um einen Antrag zum Vertragsschluss. Nimmt Ihr Gegenüber diesen Antrag an, das heißt, erklärt er sich damit einverstanden, haben Sie beide einen mündlichen Vertrag geschlossen. An diesen Vertrag sind Sie gebunden, selbst wenn Ihnen auffällt, dass die von Ihnen angebotenen 1.500 Euro für die Berlinfahrt völlig übersteuert sind. Sie müssen dem anderen dafür, dass er Sie mit seinem Auto nach Berlin fährt, 1.500 Euro zahlen. Nur wenn Sie dem „anderen“ ausdrücklich gesagt haben, dass Ihr Angebot von 1.500 Euro unverbindlich ist, sind Sie nicht an Ihr Angebot gebunden.

In dem obigen Beispiel handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die Grundsätze sind aber für alle Arten von Verträgen gleich. Entscheidend ist zunächst, dass der Vertrag aus zwei inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht.

Beispiel:

Eine Patientin bittet Sie, ihr bei Ihrem nächsten Hausbesuch ein bestimmtes Buch aus der Buchhandlung mitzubringen. Sie weiß, was das Buch kostet, und gibt Ihnen das Geld abgezählt mit. Sie gehen nachmittags in die Buchhandlung, kaufen das Buch und bringen es am nächsten Tag Ihrer Patientin zum Hausbesuch mit.

Auch hier haben Sie mit Ihrer Patientin einen Vertrag geschlossen. Die inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen sind folgende:

- die Willenserklärung Ihrer Patientin, dass Sie ihr ein bestimmtes Buch kaufen sollen
- Ihre Willenserklärung in Form Ihres Einverständnisses, dieser Bitte nachzukommen, indem Sie sich bereit erklären, das Buch zu kaufen.

Die Willenserklärungen stimmen inhaltlich überein, wenn beide Beteiligte mit ihrer jeweiligen Erklärung dasselbe Ziel verfolgen. Im obigen Beispiel ist das gemeinsame Ziel, dass Ihre Patientin ein bestimmtes Buch erhalten wird.

In den meisten Verträgen einigen sich die Vertragspartner darüber, einander bestimmte Leistungen gewähren zu wollen. Schließen Sie beispielsweise mit einer Pflegeeinrichtung einen Arbeitsvertrag, verpflichten Sie sich, Ihre Arbeit vertragsgemäß zu erbringen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Träger der Pflegeeinrichtung, Ihre Arbeitsleistung zu vergüten. Wenn ein Vertrag geschlossen wird, ist er für die beteiligten Parteien verbindlich. Dabei ist es egal, ob der Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wurde.

Wichtig: Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Formen von Verträgen, beispielsweise den Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Arbeitsvertrag, mit denen Sie in Ihrem Berufsalltag regelmäßig zu tun haben.

Arbeitsvertrag

Wer im Bereich Pflege und Gesundheit nicht als selbstständiger Unternehmer arbeitet (z. B. einen eigenen Pflegedienst betreibt), schließt mit seinem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag.

Arbeitsverträge haben eine Besonderheit. Sie beinhalten nicht nur die Willenserklärungen der Vertragspartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), sondern auch einige Vorschriften, die den Arbeitnehmer schützen sollen. Dieses Schutzbedürfnis wird mit der unterlegenen Stellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber begründet. Deshalb ist der Arbeitsvertrag nur dann für beide Parteien verbindlich, wenn er inhaltlich nicht gegen diese Schutzvorschriften verstößt.

Trotzdem kann auch der Arbeitsvertrag bloß mündlich geschlossen werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nur erforderlich, wenn

eine Rechtsvorschrift, wie etwa ein Tarifvertrag, dies ausdrücklich verlangt.

1 So muss Ihr Arbeitgeber, wenn er mit Ihnen keinen schriftlichen Arbeitsvertrag schließt, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Arbeit eine von ihm unterschriebene Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen aushändigen (§ 2 Nachweisgesetz). In eine solche Niederschrift oder den Arbeitsvertrag gehören die folgenden Angaben:

- Name und Anschriften der Vertragsparteien
- Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
- Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, auch Zuschläge oder Zulagen
- Fälligkeit des Arbeitsentgelts
- vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen
- Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, soweit vorhanden

Praxis-Tipp:

Selbst wenn Ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, die wichtigsten Eckdaten Ihrer vertraglichen Beziehung wie oben dargestellt schriftlich zu bestätigen, sollten Sie aus Beweisgründen bei Vertragsschluss auf einer schriftlichen Vereinbarung bestehen. Ein Arbeitgeber, der sich weigert, in diesem Punkt auf Ihre Wünsche einzugehen, ist unseriös.

Behandlungsvertrag

Auch eine medizinische Behandlung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages – dem Behandlungsvertrag. Der Behandlungsvertrag ist eine besondere Form des Dienstvertrags, der seit 2013 in § 630a BGB

geregelt ist. Unter dem Begriff „Behandlung“ versteht man eine entgeltliche medizinische Behandlung. Das sind:

- Untersuchungen und Diagnosen, die ein Arzt oder anderer Behandler (z. B. Heilpraktiker) stellt
- Therapien, die vom Arzt und Therapeuten durchgeführt werden
- Eingriffe und Behandlungen am Körper eines Menschen, wie sie auch von Pflegekräften durchgeführt werden

Beispiel:

Frau Müller wird nach einer Operation aus dem Krankenhaus entlassen. Um eine Thrombose zu vermeiden, soll sie noch eine Woche lang Heparin gespritzt bekommen. Wegen ihrer eingeschränkten Feinmotorik und einer starken Sehbehinderung kann Frau Müller sich nicht selbst spritzen. Der Hausarzt verordnet ihr daher die Injektionsgabe als Behandlungspflege durch einen Pflegedienst.

Um eine Behandlung, wie etwa eine Injektionsgabe durchführen zu können, schließt der Pflegedienst mit dem betreffenden Patienten einen Behandlungsvertrag. Der Behandlungsvertrag wird nur im medizinischen Bereich geschlossen, etwa zwischen Arzt oder Krankenhaus und Patient oder Pflegedienst und Patient. Sind Sie als Pflegekraft bei dem Pflegedienst angestellt und geben dem Patienten die Injektion, führen Sie damit die vom Pflegedienst vertraglich vereinbarte Behandlung als sogenannter Erfüllungsgehilfe durch.

Durch den Behandlungsvertrag wird der Pflegedienst als derjenige, der die medizinische Behandlung des Patienten übernommen hat, zur Leistung der versprochenen Behandlung verpflichtet. Zudem muss der Pflegedienst gewährleisten, dass Sie als Erfüllungsgehilfe die Behandlung nach den aktuell bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards erbringen.



Was versteht man unter einem Erfüllungsgehilfen?

Ein Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist eine Hilfsperson, die dem eigentlichen Schuldner bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen hilft. Das heißt, der Pflegedienst verpflichtet sich zunächst durch Vertragsschluss, die im Behandlungs- oder Pflegevertrag vereinbarten Leistungen im Haushalt des Kranken oder Pflegebedürftigen zu erbringen.

In vielen Fällen übernimmt der Inhaber des Pflegedienstes diese Leistungen nicht persönlich. Deshalb beauftragt er eine bei ihm angestellte Pflegekraft

mit der Ausführung. Die Pflegekraft ist dadurch der Erfüllungsgehilfe des Pflegedienstinhabers. Folge: Der Pflegedienstinhaber kann sich bei Fehlern seiner Mitarbeiter nicht herausreden, dass er ja gar nichts gemacht habe. Er haftet auch für die Fehler seiner Mitarbeiter.

1 Der Patient wird als Vertragspartner im Gegenzug dazu verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, wenn nicht ein Dritter, etwa die Kranken- oder Pflegekasse zur Zahlung verpflichtet ist. In unserem Beispiel von Frau Müller ist es wie in den meisten Fällen die Krankenversicherung. Sie zahlt die notwendigen Behandlungskosten. Daneben kommen auch die Pflege- und Unfallversicherung als Leistungsträger in Betracht.

In einigen Fällen muss kein Leistungsträger zahlen. In diesen Fällen trägt der Patient die Kosten selbst. Das sind zum Beispiel Eigenanteile beim Zahnarzt, Mehrleistungsvergütungen bei Zahnfüllungen, IGeL-Leistungen (Individuelle Gesundheitsleistungen), die von den verschiedenen Behandlern zusätzlich angeboten werden. Letztere sind privat zu zahlen, das heißt aus eigener Tasche.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen die Kosten nicht, die privaten Krankenversicherungen in vielen Fällen dagegen schon. Der Behandler muss über die voraussichtlichen Kosten für Mehrleistungen schriftlich informieren.

Wichtig: Während der Verkäufer in einem Kaufvertrag dem Käufer die verkaufte Ware in der versprochenen Qualität schuldet, schulden Sie als Behandler vertraglich zwar die Behandlung, nicht aber einen bestimmten Behandlungserfolg. Grund: Die Vorgänge im menschlichen Körper sind sehr komplex und nicht hundertprozentig beherrschbar. Deshalb kann ein Erfolg der Behandlung in der Regel nicht vertraglich zugesichert werden. Ausnahme: Zahnbehandlungen und Schönheitsoperationen.

In vielen Fällen, etwa beim Arzt, wird der Behandlungsvertrag nicht schriftlich geschlossen. Der Vertragsabschluss kommt vielmehr durch das Einvernehmen von Arzt und Patient, sogenanntes konkludentes Handeln, zustande. Von „Einvernehmen“ spricht man, wenn sich zwei Parteien über eine Vorgehensweise einig sind. Wenn zum Beispiel der Patient den Arzt in der Praxis aufsucht, will er in aller Regel von diesem Arzt behandelt werden. Während der Arzt seine Praxis betreibt, um Patienten zu behandeln.

Bei der Behandlung eines bewusstlosen Patienten kommt zwar kein Vertrag zustande. Rechtlich handelt es sich um eine sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß den §§ 677 ff. BGB. Der Behandelnde handelt ohne Auftrag des Patienten, aber in dessen Interesse. Daraus folgt ein Honoraranspruch des Behandelnden; der Patient hat seinerseits Schadensersatzansprüche, sollte es zu einem Behandlungsfehler mit Folgen gekommen sein.

Wesentliche Faktoren eines Behandlungsvertrags

- Der Behandelnde muss die versprochene Leistung erbringen
- Der Patient hat die vereinbarte Vergütung zu zahlen, soweit dies kein Dritter übernimmt, wie etwa die Krankenkassen
- Die Behandlung muss den jeweils aktuellen allgemein anerkannten fachlichen Standards entsprechen



Wichtige Urteile: Behandlungspflege durch Angehörige nur ausnahmsweise

In vielen Fällen versuchen die Krankenversicherer „einfache Behandlungspflegen“, wie etwa das Messen des Blutzuckerspiegels, die Medikamentengabe, subkutane Injektionen bei Diabetikern oder das Anziehen von Kompressionsstrümpfen an die Angehörigen zu delegieren. Damit sollen Kosten für einen Pflegedienst eingespart werden. Allerdings kann kein Angehöriger gezwungen werden, diese Leistungen zu erbringen. Machen Sie Ihre Kunden gegebenenfalls darauf aufmerksam. Weisen Sie auf die einschlägige Rechtsprechung hierzu hin (BSG, Urteil vom 30.03.2000, Az. B 3 KR 23/99 R und SG Dortmund, Urteil vom 23.01.2008, Az. KR 259/05). Die Gerichte sehen zwei Voraussetzungen als unabdingbar an, damit Angehörige statt eines Pflegedienstes die Behandlungspflege übernehmen:

- der Patient muss bereit sein, sich von seinem Angehörigen behandeln zu lassen und
- der pflegende Angehörige muss mit der Durchführung der Behandlungspflege einverstanden sein.

Ist nur eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, etwa wenn der Angehörige sich nicht traut, den Pflegebedürftigen zu spritzen, muss die Krankenversicherung die Durchführung der Behandlungspflege durch den Pflegedienst bezahlen.

Pflegevertrag

Vom Behandlungsvertrag zu unterscheiden ist der Pflegevertrag. Diese Art von Vertrag schließen in der Regel die Pflegedienste mit Privatpersonen, die häusliche Pflege in Anspruch nehmen. Die Pflegebedürftigen beziehen dafür sogenannte Pflegesachleistungen von der Pflegeversicherung, die je nach Pflegestufe geregelt sind. Selbstverständlich können diese Leistungen auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ohne vorherige Feststellung einer Pflegestufe erbracht werden. Dann muss die zu pflegende Person den Dienst aus eigener Tasche zahlen.

Beispiel:

Bei Herrn Michel konnte keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 15 SGB XI festgestellt werden. Dennoch benötigt er Hilfe beim Duschen und Ankleiden. Diese Leistungen kann er mit einem Pflegedienst vereinbaren. Dazu schließt er mit dem Pflegedienst keinen Behandlungs-, sondern einen Pflegevertrag ab. Im Pflegevertrag ist geregelt, welche Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung der Pflegedienst zu welchen Kosten ausführen wird. Ob Herr Michel eine Pflegestufe hat, ist für den Vertrag unerheblich.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 120 SGB XI), dass der Pflegevertrag vom Pflegedienst vor der Arbeitsaufnahme schriftlich mit dem Kunden abgeschlossen wird. Zumeist werden hier standardisierte Verträge verwendet. Im Vertrag wird festgehalten, welche Leistungen erbracht werden sollen und was diese gegebenenfalls nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse kosten werden.

Die nachfolgenden 10 Punkte müssen im Pflegevertrag geregelt sein:

1. Wer sind die Vertragspartner?

Vertragspartner sind in der Regel der Pflegebedürftige selbst und der Pflegedienst. Auch wenn eine gesetzliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht besteht, ist der Pflegebedürftige der Vertragspartner. Der Betreuer oder aber der Bevollmächtigte handelt nur für ihn. Würde beispielsweise der Bevollmächtigte als Vertragspartner benannt, könnte der Pflegedienst diesen auch finanziell in Anspruch nehmen, etwa wenn die Leistungen der Pflegeversicherung zur Begleichung der Rechnungen nicht ausreichen.

2. Besteht eine Wahlmöglichkeit bei den Leistungen?

Der Pflegebedürftige erhält zur Auswahl seiner Versorgung zwei Kostenvoranschläge. Zur Erstellung dieses Kostenvoranschlags erfolgt ein sogenanntes Erstgespräch mit einer Pflegekraft des Pflegedienstes. In diesem Gespräch werden der Hilfebedarf und die möglichen Leistungen des Pflegedienstes besprochen.

3. Welche Leistungen sind geschuldet und welche Kosten entstehen dadurch?

Die vereinbarten Leistungen müssen genau beschrieben sein. Alle Leistungen, die vereinbart werden, sollten mit Einzelpreisen benannt sein. Zudem müssen gegebenenfalls die Investitionskosten (bundeslandabhängig) und die Gesamtkosten nachvollziehbar aufgeführt sein. Der Pflegebedürftige muss erkennen können, welche Kosten die Pflegekasse und/oder Krankenkasse übernimmt und wie hoch sein zu zahlender Eigenanteil sein wird. Deshalb ist auch eine Entgelterhöhung, die rückwirkend gilt, unzulässig.

4. Besteht ein Anspruch auf Leistungsnachweise?

Pflegebedürftige zeichnen am Monatsende sogenannte Leistungsnachweise ab, die der Pflegedienst zur Abrechnung an die Pflegekasse schickt. Die in diesen Nachweisen aufgeführten und vom Pflegebedürftigen bestätigten Leistungen werden von der Pflegekasse bis zum Höchstbetrag der pflegestufenbezogenen Pflegesachleistung bezahlt. Um nachvollziehen zu können, was der Pflegedienst mit der Pflegekasse abrechnet, sollte im Pflegevertrag festgelegt sein, dass der Pflegebedürftige die Leistungsnachweise nicht nur unterschreibt, sondern auch eine Kopie erhält.

5. Gibt es Regelungen in Bezug auf die Pflegedokumentation?

Der Pflegedienst muss die Pflege dokumentieren, dass sichergestellt ist, welche Leistungen beim Pflegebedürftigen grundsätzlich erforderlich sind. Dazu erstellt er auch eine Pflegeplanung. Teilt sich der Pflegedienst die Hilfen mit einem Angehörigen oder anderen Dienstleistern, sollte die Pflegeplanung auch beinhalten, wer die jeweiligen Hilfestellungen erbringt (z. B. Angehörige). Auch Besonderheiten in der Pflege bzw. im Allgemeinzustand des Pflegebedürftigen werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Pflegedokumentation liegt in der Regel beim Pflegebedürftigen und kann von den am Hilfeprozess Beteiligten

jederzeit eingesehen werden. Denn nur so können die aktuelle Pflegesituation und mögliche Veränderungen von allen Beteiligten nachvollzogen werden.

1 6. **Wie erfolgt die Rechnungsstellung?**

Voraus- oder Abschlagsrechnungen sind nicht üblich. Leistungen, die von der Pflege- oder Krankenkasse zu begleichen sind, rechnet der Pflegedienst direkt mit ihnen ab. Üblich ist, dass Pflegedienste ihre Rechnungen am Monatsanfang für den vorhergehenden Monat erstellen.

7. **Bis wann können Pflegeeinsätze kostenfrei abgesagt werden?**

Der Vertrag sollte eine Vereinbarung enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflegebedürftige den Einsatz des Pflegedienstes kostenfrei absagen kann, etwa wenn er einen Arzttermin wahrnehmen möchte oder ausnahmsweise von einem Angehörigen gepflegt wird.

8. **Wie erhalten die Pflegekräfte Zugang zum Pflegebedürftigen?**

Um den Pflegebedürftigen unterstützen zu können, müssen die Pflegekräfte Zugang zur Wohnung erhalten. Dies kann unterschiedlich geschehen, etwa durch das Öffnen des Pflegebedürftigen, Klingeln bei einem Nachbarn oder Aushändigung des Wohnungsschlüssels.

9. **Was passiert, wenn ein Mitarbeiter des Pflegedienstes einen Schaden verursacht?**

Für den Fall, dass Mitarbeiter des Pflegedienstes Schäden verursachen, etwa den Haus- oder Wohnungsschlüssel verlieren oder Porzellan zerbrechen, muss eine Haftungsregelung vorhanden sein. Hier ist es wichtig zu wissen, dass Schadensersatzansprüche schwer durchzusetzen sind, wenn die vertragliche Haftungsregelung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Die Haftung lässt sich allerdings nicht auf grobe Fahrlässigkeit beschränken, wenn es um „Kardinalpflichten“ geht. Dazu zählt unter anderem die Schlüsselaufbewahrung. Geht ein Schlüssel zur Wohnung eines Pflegebedürftigen verloren und kommt es dadurch zu einem Schaden, haftet der Pflegedienst auch schon bei einfacher Fahrlässigkeit (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008, Az. 2 U 17/08 und OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.09.2009, Az. 2 U 4/08).

10. Welche Kündigungsfristen bestehen?

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs kann jeder Vertrag mit einem Pflegedienst vom Pflegebedürftigen fristlos gekündigt werden (BGH, Urteil vom 09.06.2011, Az. III ZR 203/10). Begründet wird dies damit, dass pflegerische Dienstleistungen die Intimsphäre des Patienten besonders berühren.

Der Pflegedienst selbst sollte allerdings nur mit einer längeren Frist, zum Beispiel vier Wochen, kündigen können, damit der Patient Zeit genug hat, einen neuen Pflegedienst zu finden. Der Pflegevertrag endet immer mit dem Tod des Pflegebedürftigen. Kommt der Pflegebedürftige ins Krankenhaus, ruht der Pflegevertrag; es können keine Leistungen abgerechnet werden.

Übersicht: Welche Leistungskomplexe bieten Pflegedienste

- Die Pflegedienste vereinbaren mit den Pflegekassen bestimmte Leistungsinhalte in den Bereichen Körperpflege, Mobilität, Ernährung und Hauswirtschaft. Diese Inhalte werden zu einzelnen Leistungskomplexen zusammengefasst und haben einen festgelegten Punktwert, der den Preis bestimmt.
- Inhalt der Leistungskomplexe kann ein kleines oder großes Bündel an Hilfestellungen sein, die vom Pflegedienst zu dem mit den Pflegekassen vereinbarten Preis erbracht werden müssen. Die Leistungskomplexe werden zwischen den Pflegediensten und Pflegekassen für jedes Bundesland einzeln verhandelt. So beinhaltet der Leistungskomplex „Ganzwaschung“ (LK1) in NRW folgende Hilfestellungen: Waschen, Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Hautpflege, Haarpflege (Kämmen, ggf. Waschen), Nagelpflege, An- und Auskleiden einschließlich An- und Ablegen von Körperersatzstücken, Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches.
- Insgesamt sind die Leistungskomplexe in den Bundesländern sehr ähnlich gestaltet. Informationen, welche Inhalte die Leistungskomplexe in Ihrem Bundesland genau haben, erhalten Sie von der Pflegekasse oder im Internet.

Heimvertrag

Mit einem Heimvertrag verpflichtet sich ein Unternehmer (Heimträger) einer Privatperson (Heimbewohner) gegenüber, Wohnraum zu überlassen und Pflege- oder Betreuungsleistungen zu erbringen.

Heimverträge unterliegen dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (kurz: WVBVG).

Beispiel:

1 Herr Karl leidet an Parkinson und wird seit zwei Jahren von seiner Frau und einem Pflegedienst gepflegt. Aufgrund der zunehmenden Muskelsteifigkeit wird die Pflege immer schwieriger und zeitaufwendiger. Zudem ist die parkinsonbedingte Demenzerkrankung bei Herrn Karl schon weit fortgeschritten. Der Pflegedienst empfiehlt der Ehefrau deshalb, ihren Mann in ein Pflegeheim zu bringen.

Wenn die häusliche Pflege wie bei Herrn Karl aufgrund einer fortgeschrittenen Erkrankung nicht mehr sichergestellt werden kann, ist ein Heimeinzug unumgänglich. Die meisten Menschen gehen zwar nicht gerne in ein Pflegeheim, verhindern lässt sich diese Entwicklung aber nicht immer.

Das Wohnen in einem Heim setzt voraus, dass zwischen dem Heimträger und dem Pflegebedürftigen ein Heimvertrag geschlossen wird. Ein Heimvertrag kann auf Zeit, wie etwa bei der Kurzzeitpflege, oder auf Dauer abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die Person pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI und kein Fall fürs Krankenhaus ist. Das muss durch einen von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter (in der Regel vom medizinischen Dienst der Krankenkasse) festgestellt worden sein.

Der Heimvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Pflegebedürftigen und des Pflegeheimes, er muss bestimmte Bedingungen erfüllen.

1. Welche Informationen muss der Heimbetreiber einem Interessenten vor Vertragsabschluss geben?

Der zukünftige Bewohner bzw. sein Vertreter muss den Vertragsinhalt vor dem Vertragsabschluss in leicht verständlicher Sprache schriftlich ausgehändigt bekommen. So soll der Interessent die Möglichkeit erhalten, den Inhalt in Ruhe selbst zu prüfen oder von Angehörigen oder einem Anwalt überprüfen zu lassen. Zudem kann er nur so mehrere Angebote vergleichen. Die Informationspflicht des Trägers umfasst auch die Ergebnisse der Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Heimaufsicht. Dabei geht es nicht nur um die Gesamtnote der letzten Qualitätsprüfung, sondern auch um die Durchschnittsnoten der jeweiligen

Unterkategorien, wie etwa Pflege, Hygiene und Umgang mit Demenzerkrankten. Diese vorvertraglichen Informationen sind ein Bestandteil des Heimvertrages. Kommt es zu Abweichungen von diesen Informationen, müssen diese im späteren Vertrag deutlich hervorgehoben werden.

2. Was regelt der Heimvertrag?

Mit dem Heimvertrag verpflichtet sich der Heimträger gegenüber dem Bewohner, Wohnraum und Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Bewohner, diese Leistungen zu bezahlen.

3. Wer sind die Vertragspartner?

Vertragspartner sind der Pflegebedürftige selbst und das Pflegeheim. Besteht eine gesetzliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht, ist der Pflegebedürftige trotzdem der Vertragspartner. Der Betreuer oder Bevollmächtigte handelt nur für ihn und in dessen Namen. Es ist verboten, den Bevollmächtigten oder Betreuer als Vertragspartner zu benennen oder ihm eine Garantenpflicht aufzuerlegen. Eine Garantenpflicht kann in Zusatzklauseln verborgen sein. Diese würde bedeuten, dass das Pflegeheim den Betreuer oder Bevollmächtigten finanziell in Anspruch nehmen könnte, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen zur Begleichung des Heimentgelts nicht ausreichen.

4. Was muss im Heimvertrag mindestens geregelt sein?

Im Heimvertrag sind die Leistungen, die durch den Heimträger erbracht werden, genau beschrieben. Es müssen die Art der Leistung, ihr Inhalt und der Umfang aufgeführt sein. Zu den Leistungen im Pflegeheim gehören neben Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung auch die Art und der Umfang des Freizeitangebots. Das heißt, der Heimvertrag und die Zusatzinformationen müssen Fragen beantworten, wie etwa:

- Verfügt das Heim über einen Heimarzt?
- Welche Mahlzeiten werden angeboten?
- Gibt es spezielle Therapieangebote?

- Wird ein Wäscheservice angeboten?
- Wie sieht die kostenlose Getränkeversorgung aus?
- Wie groß ist das Zimmer und welche Ausstattung hat es?
- 1 ■ Besteht die Möglichkeit, eigene Möbel mitzubringen?

Darüber hinaus muss der Vertrag die genauen Kosten des Heimplatzes ausweisen. Hier erfolgt eine gesonderte Aufstellung von Pflegekosten gestaffelt nach Pflegestufen, Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) sowie Investitionskosten und deren Summe als Gesamtentgelt.

5. Für welchen Zeitraum wird ein Heimvertrag abgeschlossen?

In der Regel wird ein Heimvertrag unbefristet geschlossen. Wenn es sich um einen Heimvertrag zur Kurzzeitpflege handelt, wird der Vertrag ausnahmsweise in beiderseitigem Einvernehmen auf den Zeitraum der Kurzzeitpflege befristet. Eine Befristung ist auch zulässig, wenn der Bewohner den Wunsch danach außerhalb der Kurzzeitpflege hat.

6. Welche Kündigungsfristen bestehen?

Will ein Heimbewohner aus dem Heim, in dem er wohnt, ausziehen, kann er den Heimvertrag in der Regel bis zum dritten Werktag des laufenden Monats kündigen. Der Vertrag endet dann zum Monatsende. Nach Vertragsbeginn hat der Bewohner ein zweiwöchiges außerordentliches Kündigungsrecht. Wird das Heimentgelt erhöht, kann der Bewohner den Heimplatz kündigen, sobald der neue Betrag verlangt wird.

Wenn wichtige Gründe wie etwa bauliche Mängel oder schlechte Leistungserbringung vorliegen, die dem Bewohner nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten sind, kann der Vertrag sofort beendet werden. Die Kündigung gegenüber dem Heimbetreiber sollte schriftlich erfolgen. Der Heimbetreiber kann den Vertrag dagegen nur kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, etwa wenn der Träger seinen Betrieb einstellt, der Bewohner die vertraglichen Vereinbarungen schuldhaft grob verletzt oder für zwei Monate in Folge in Zahlungsverzug gerät. Sobald der Zahlungsverzug ausgeglichen ist, wird die Kündigung des Heimplatzes wegen Zahlungsverzuges ungültig.

Datenschutz

Pflegeeinrichtungen aller Art sind betroffen	26
Die Privatsphäre steht im Mittelpunkt	28

Haftung in der Pflege

Absicherung durch Versicherungen	38
Wann Pflegefehler zur Haftung führen	41
Keine Pflegehandlung ohne Einwilligung des Patienten	43
Wann Pflege zur Pflegemaßnahme wird	46
Typische Haftungs- und Strafbarkeitsfallen in der Pflege	48
Welche pflegerischen Maßnahmen besonders haftungsträchtig sind	50
Wenn Dritte zu Schaden kommen	53
Beweislastumkehr	54
Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers	55
Straftaten in der Pflege	59
Wirksamer Schutz vor Haftungsfällen	60
Übernahme ärztlicher Aufgaben	62

Betreuungsrecht

Wenn Patienten gesetzliche Betreuung brauchen	76
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	88
Freiheitsentziehende Maßnahmen	103

Pflegeversicherung

Ansprüche des Versicherten auf Leistungen der Pflegeversicherung	114
Ansprüche pflegender Angehöriger	139

Erbrecht

Ohne Testierfähigkeit kein wirksames Testament	144
Die gesetzliche Erbfolge, wenn kein Testament vorhanden ist	145
Rechtliche Voraussetzungen für ein wirksames Testament	147
Das Nottestament	148
Wenn der Pfleger oder das Heim erben sollen	149

Elternunterhalt

Kinder haften für ihre Eltern	152
Voraussetzungen des Anspruchs	152
Unterhaltsberechnung	154